

SATZUNG DES MGV "FROHSINN" 1893 ROXHEIM E.V.

ABSCHNITT I - VERFASSUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MGV „Frohsinn“ 1893 Roxheim e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Bad Kreuznach eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 55595 Roxheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der MGV „Frohsinn“ 1893 Roxheim e.V. wird im weiteren Text dieser Satzung als „Verein“ bezeichnet.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Kreis-Chorverbands Bad Kreuznach und des Chorverbands Rheinland-Pfalz.

§2 Abstimmungen, Wahlen, Protokolle

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.
- (2) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag beschliesst.
- (3) Geheime Wahl erfolgt,
 - a) wenn für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen,
 - b) wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag beschliesst,
 - c) wenn ein Kandidat dies verlangt.
- (4) Über die Sitzungen aller Organe und Gremien des Vereins ist Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sämtliche Protokolle sind spätestens drei Wochen nach Sitzungstermin (vorbehaltlich in dieser Satzung festgelegter spezifischer Regelungen) den jeweiligen Organ- und Gremienmitgliedern zuzuleiten.

§3 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform.

ABSCHNITT II - GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 4 Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vermögensbindung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinen Aktivitäten in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Roxheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der musikalischen Erziehung im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden hat.

§ 5 Begünstigungsverbot, Aufwendersersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sowie der Gremien und Ausschüsse des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins berufene Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die dem § 11 Abs. 2 und 3 entsprechenden Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden.
- (4) Für Vergütungen, die über diese Pauschale hinausgehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vergütung muss auf der Grundlage eines Dienstvertrages erfolgen. Zuständig für den Inhalt und für die Unterzeichnung ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (siehe § 11 Abs. 2 dieser Satzung).
- (5) Im Übrigen haben die durch § 11 Abs. 1 definierten Personen gegen Nachweis für die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Auslagen und Kosten einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

ABSCHNITT III - MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung bei einer Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Volljährige Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- (4) Mitglieder haben
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der kostenpflichtigen und unentgeltlichen Angebote des Vereins,
 - Treue- und Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Verein,
 - die Pflicht, Beschlüsse der Gremien des Vereins zu befolgen.
 - die Pflicht, Änderungen ihrer Adressen, E-Mail-Adressen und Bankverbindungen aktiv und unverzüglich dem Vorstand bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als ein Jahr in Verzug ist,
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - das Ansehen des Vereins beschädigt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- (8) Über die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Dem Verein gehörendes Eigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Folgejahre bis zur erneuten Beschlussfassung entscheidet.
- (2) Ein teilweiser oder vollständiger Erlass des Mitgliedsbeitrags ist im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss möglich, wenn zwingende soziale Gründe dies erfordern. Die Mitgliederversammlung muss über einen teilweisen oder vollständigen Erlass des Mitgliedsbeitrags ohne Namensnennung des betroffenen Mitglieds informiert werden.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.

ABSCHNITT IV - ORGANE

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschliesst,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, und zwar im Regelfall durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-

Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung bei der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (4) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Teamvorstands, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt bei der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter den Ablauf der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind diesbezüglich unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und, bei Bedarf, zwei Wahlhelfer.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, bei Vorstandswahlen der gewählte Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand, sowie dem/den Chorleiter/n als beratende/m Mitglied/er (näheres dazu ist in §11 (9) bestimmt).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus sechs Mitgliedern („Teamvorstand“). Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es gilt das Vieraugen-Prinzip. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Darunter sind die Vertreter der Chorabteilungen und der passiven Mitglieder. Die Mitglieder der Erwachsenenchöre wählen ihre(n) Vertreter eigenständig. Die Vertreter der Kinder- und Jugendchöre, der passiven Mitglieder sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Teamvorstands wird in der ersten nach der Wahl folgenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Mitglied des Teamvorstands geleitet wird, beschlossen und im Aufgabenverteilungsplan festgehalten. Dieser ist jedermann durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins kundzutun. Es sind mindestens folgende Aufgabenträger zu bestimmen: Sprecher des Vorstandes, Kassensführer und Schriftführer.
- (5) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Sprecher des Teamvorstands oder einen Stellvertreter,
 - die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - die Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Sprecher des Teamvorstands bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Ämterhäufung (Personalunion) ist im geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) nicht statthaft.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss der übrigen Mitglieder des Vorstands eine andere Person kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese führt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durch.
- (9) Der/die Chorleiter ist/sind kraft Amtes beratende(s) Mitglied/er des Vorstands. Er/sie wird/werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Vorstand berufen. Er/sie ist/sind im Vorstand nicht stimm- und zeichnungsberechtigt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Teamvorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.
- (10) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Sprecher des Teamvorstands nach Bedarf einlädt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Der Sprecher des Teamvorstands kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren auf elektronischem Weg erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Sprecher des Teamvorstands legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschluss Vorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der elektronischen Vorlage sein. Die elektronische Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der elektronischen Nachricht die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger der elektronischen Nachricht beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied

der Beschlussfassung auf elektronischem Weg innerhalb der gesetzten Frist, muss der Sprecher des Teamvorstands zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Ablehnung zum Umlaufverfahren.

- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (13) Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten, oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

ABSCHNITT V – WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwar in geraden Jahren einen Kassenprüfer und in ungeraden Jahren einen weiteren Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre; sie können nach zweijähriger Pause wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc - Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Sprecher des Teamvorstands und das für Finanzen verantwortliche Mitglied des Teamvorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Mittelverwendung bei Auflösung ist in § 4 Abs. 3 dieser Satzung geregelt.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach DS-GVO:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,

- das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 - das Widerspruchsrecht.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Geschäftsordnung, Finanzordnung, Datenschutzrichtlinie

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, zu dieser Satzung ein Leitbild, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Datenschutzrichtlinie zu erlassen.

§ 16 Gleichstellungsklausel

- (1) Werden Ämter und Titel von Frauen ausgeübt/geführt, so gelten die entsprechenden Titel und Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
- (2) In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. März 2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 29. März 2019.

Roxheim, den 27. März 2026